

Ernst Sperl
Fachbeirat, Schwerpunkt Umweltinformation im
| naturschutzbund | Oberösterreich
Achleiten 139
A-4752 Riedau

Kirchdorf, am 08.04.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
VI/14-0355-2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe:
DI Tartarotti /13

**Betreff: Anfrage gem. Umweltinformationsgesetz
Projekt Lawinen Oberlaussa**

Sehr geehrter Herr Sperl!

Mit Schreiben vom 29.03.2016 wurde die Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost von ihnen ersucht, im Rahmen der Umweltinformationsrechte die Kosten-Nutzen-Untersuchung zum Projekt Lawinenverbauung Oberlaussa zu übermitteln.

Darauf bezugnehmend darf u.a. auf den § 4 UIG verwiesen werden, in dem der Freie Zugang zu Umweltinformationen wie folgt definiert wird:

UIG § 4.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über:

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*
- 2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;*
- 3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;*
- 4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;*
- 5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.*

Für das angeführte integrale Projekt *Lawinen Oberlaussa* zum Schutz vor Naturgefahren trifft keiner der oben angeführten Punkte zu.

Dies wird u.a. auch durch den Tatbestand unterstrichen, dass durch die zuständige BH kein nur annähernd in diese Richtung gehendes Genehmigungsverfahren gefordert wurde.

Die im Schutzprojekt *Lawinen Oberlaussa* durchgeführte Kosten-Nutzen-Untersuchung ist ausschließlich Bestandteil des internen Genehmigungsaktes gem. Technischer Richtlinie und



Verwaltungsanweisung der Wildbach- und Lawinenverbauung und nicht ein erforderlicher Bestandteil eines behördlichen Genehmigungsverfahrens.

Aus den oben angeführten Gründen sieht sich die Gebietsbauleitung OÖ Ost veranlasst, ihren Wunsch auf Übermittlung der geforderten Unterlagen abzuschlagen.

Weiters wurde der Gebietsbauleitung OÖ Ost mitgeteilt, dass sie Teile der Planunterlagen des Projektes abfotografiert haben. Hierbei darf darauf verwiesen werden, dass das Urheberrecht gewahrt bleiben muss und etwaige Veröffentlichungen nur mit Zustimmung des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung als Urheber erfolgen dürfen.

Im Auftrag der Gebietsbauleitung



(DI Tartarotti)